

Antrag

des Abg. Tobias Wald u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

Pflegefamilien in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Pflegekinder derzeit in Baden-Württemberg in Betreuung sind (mit Angabe nach Stadt- und Landkreisen);
2. ob eine Unterbringung in einer Pflegefamilie in allen Fällen kurzfristig erfolgen kann oder ob es eine Warteliste gibt (mit Angabe, wie viele Kinder auf dieser Warteliste stehen und wie lange die durchschnittliche Wartezeit ist);
3. wie lange der Zeitraum ist, den Pflegekinder in der Regel bei ihren Pflegeeltern verbringen und wie viele dieser Pflegekinder dauerhaft zu ihrer Herkunftsfamilie zurückkehren;
4. welche die Voraussetzungen für Personen oder Familien sind, um als Pflegeeltern gelistet zu werden (mit der Bitte um Unterscheidung zwischen Kurzzeit-Pflegeeltern, die als erste Anlaufstelle in der Not dienen, und Vollzeit-Pflegefamilien, die Pflegekinder langfristig in Obhut nehmen);
5. welche Grundlagen und Inhalte in den zugrundeliegenden qualifizierenden Schulungen vermittelt werden;
6. wie Pflegefamilien über diese qualifizierenden Schulungen hinaus gefördert und unterstützt werden, sowohl finanziell als auch durch eine professionelle Begleitung durch Psychologen bzw. geschultes Fachpersonal;
7. was die häufigsten Gründe für eine Unterbringung in einer Pflegefamilie sind;

8. wie sich der Bedarf an Pflegschaften und das Angebot an Pflegefamilien im Laufe der Coronapandemie verändert haben (mit Angabe der Gründe);
9. welches die häufigsten Probleme sind, die im Rahmen eines Pflegefamilien-Engagements auftreten können und was getan wird, um dem entgegenzutreten (mit Angabe, ob sich aufgrund der Coronapandemie die Situation verändert hat);
10. wie sich die Finanzierung des Pflegefamilien-Systems gestaltet.

11.4.2022

Wald, Teufel, Bückner, Huber, Mayr, Dr. Preusch, Sturm CDU

Begründung

Der Pflegekinderdienst der Jugendämter ist ein wichtiger Bestandteil der Daseinsfürsorge für vorübergehend oder dauerhaft in Not geratene Kinder und Familien. Das Jugendamt nimmt Kinder, die in ihren Familien nicht das Umfeld finden, das sie brauchen, in seine Obhut und vermittelt sie an geeignete Pflegefamilien. Diese fungieren als Eltern auf Zeit oder auf Dauer, je nach Situation, aber oftmals bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Pflegekinds. Die Anzahl der Kinder, die außerhalb ihrer Herkunftsfamilien untergebracht werden müssen, ist im Laufe der letzten Jahre gestiegen – gestiegen ist dadurch auch der Bedarf nach Familien, Paaren oder Einzelpersonen, die sich als Pflegefamilie zur Verfügung stellen. Die sogenannte Vollzeitpflege ist damit ein wichtiges Angebot der Kinder- und Jugendhilfe und bedarf der politischen und gesellschaftlichen Aufmerksamkeit sowie ggf. Unterstützung.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 27. April 2022 Nr. 22-0141.5-017/2358 nimmt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie viele Pflegekinder derzeit in Baden-Württemberg in Betreuung sind (mit Angabe nach Stadt- und Landkreisen);*

Das KVJS-Landesjugendamt erhebt jährlich bei allen Jugendämtern in Baden-Württemberg die Fallzahlen im Arbeitsbereich der Erzieherischen Hilfen. Für das Jahr 2020 wurden insgesamt 8.242 Hilfen (inkl. Rechtsansprüche §§ 27, 41, 35a SGB VIII) in der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) gemeldet.

Die Verteilung in den 44 Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg ist in Tabelle 1 dargestellt.

Tabelle 1:

Absolute Fallzahlen für die Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII; Kostenfälle) im Jahr 2020

	Absolute Fallzahlen
Stuttgart (SK)	452
Böblingen	217
Esslingen	275
Göppingen	140
Ludwigsburg	351
Rems-Murr-Kreis	254
Heilbronn (SK)	172
Heilbronn	211
Hohenlohekreis	72
Schwäbisch Hall	152
Main-Tauber-Kreis	72
Heidenheim	115
Ostalbkreis	232
Baden-Baden (SK)	39
Karlsruhe (SK)	370
Karlsruhe	281
Rastatt	110
Heidelberg (SK)	97
Mannheim (SK)	428
Neckar-Odenwald-Kreis	150
Rhein-Neckar-Kreis	335
Pforzheim (SK)	229
Calw	159
Enzkreis	86
Freudenstadt	113
Freiburg (SK)	197
Breisgau-Hochschwarzwald	143
Emmendingen	181
Ortenaukreis	353
Rottweil	155
Schwarzwald-Baar-Kreis	95
Villingen-Schw. (SJA)	99
Tuttlingen	75
Konstanz	184
Konstanz (SJA)	62
Lörrach	145
Waldshut	110
Reutlingen	239
Tübingen	154
Zollernalbkreis	143
Ulm (SK)	100
Alb-Donau-Kreis	98
Biberach	183
Bodenseekreis	123
Ravensburg	177
Sigmaringen	114
Baden-Württemberg	8.242

Stadtkreise	2.084
Landkreise ¹	6.158
Schwarzw.-Baar-Kr. ¹	194
Konstanz ¹	246

Anmerkungen: Datenquellen: Fallzahlen = KVJS; Summe der Rechtsansprüche §§ 27, 41, 35a SGB VIII; ohne Unbegleitete Minderjährige Ausländer (UMA); Kosten- und nicht Betreuungsfälle.

2. ob eine Unterbringung in einer Pflegefamilie in allen Fällen kurzfristig erfolgen kann oder ob es eine Warteliste gibt (mit Angabe, wie viele Kinder auf dieser Warteliste stehen und wie lange die durchschnittliche Wartezeit ist);

In der Vollzeitpflege liegen keine Wartelisten vor, es wird auch keine bestimmte Platzzahl vorgehalten. Über die Belegung einer Pflegefamilie und die Anzahl der betreuten Pflegekinder entscheiden die zuständigen Jugendämter im Einzelfall und unter Berücksichtigung der Bedarfe des Kindes bzw. Jugendlichen, sowie der Belastbarkeit der Pflegestelle.

Wird für ein Kind oder einen Jugendlichen ein Bedarf an Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII durch das Jugendamt festgestellt und haben die Personensorgeberechtigten/der Vormund einen entsprechenden Antrag auf Hilfe zur Erziehung gestellt, suchen die Fachkräfte des Jugendamtes (Allgemeiner Sozialer Dienst oder Pflegekinderdienst) nach einer geeigneten Pflegestelle für dieses bestimmte Kind oder den Jugendlichen. Dabei kann es sich um eine neue Pflegestelle oder um eine dem Jugendamt bereits bekannte und ggf. belegte Pflegestelle handeln. Das Pflegeverhältnis kommt zustande, wenn sich die Pflegepersonen, das Kind bzw. der Jugendliche, die Personensorgeberechtigten/der Vormund und das Jugendamt nach einer Anbahnungsphase über die Betreuung des Kindes oder Jugendlichen in der Pflegestelle verständigen.

Ist die kurzfristige Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen aufgrund einer akuten Krisensituation (z. B. in der Herkunftsfamilie) erforderlich, gibt es die Möglichkeit, das Kind oder den Jugendlichen nach § 42 SGB VIII (ggf. i. V. m. § 33 SGB VIII) in einer Bereitschaftspflegestelle unterzubringen. Die Jugendämter verfügen in der Regel über einen Pool an Bereitschaftspflegestellen, die den Jugendämtern speziell zur kurzfristigen Aufnahme von Kindern und Jugendlichen rund um die Uhr zur Verfügung stehen und für diese Kinder und Jugendlichen auch ein Zimmer in ihrem Haushalt vorhalten. Die Betreuung in Bereitschaftspflege ist zeitlich begrenzt und erfolgt nur vorübergehend, bis entweder eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie erfolgen kann oder eine geeignete Anschluss-hilfe gefunden wurde.

3. wie lange der Zeitraum ist, den Pflegekinder in der Regel bei ihren Pflegeeltern verbringen und wie viele dieser Pflegekinder dauerhaft zu ihrer Herkunftsfamilie zurückkehren;

Die Vollzeitpflege ist als Hilfe zur Erziehung eine Hilfe zur Stärkung der elterlichen Erziehungsverantwortung. Bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie ist gemäß § 37c Abs. 1 und 2 SGB VIII prozesshaft die Perspektive der Hilfe zu klären. D. h., es wird in jedem Einzelfall prozesshaft geprüft und dokumentiert, ob und wie sich die Bedingungen in der Herkunftsfamilie in einem vertretbaren Zeitraum verändern bzw. verbessern und ob aufgrund dessen eine Rückkehr des Kindes oder Jugendlichen in die Herkunftsfamilie, ein Verbleib des Kindes oder Jugendlichen in der Pflegestelle oder eine andere Hilfemaßnahme die auf Dauer angelegte Lebensperspektive sein kann.

Das Statistische Landesamt Baden-Württemberg veröffentlicht jährlich die durchschnittliche Dauer der beendeten Hilfen. Im Jahr 2020 betrug diese für Hilfen nach § 33 SGB VIII in Baden-Württemberg 50 Monate (siehe Bericht des Statistischen Landesamt Baden-Württemberg, S. 2).

Es liegen keine Informationen vor, wie viele Kinder dauerhaft in ihre Herkunftsfamilie zurückkehren.

4. welche die Voraussetzungen für Personen oder Familien sind, um als Pflegeeltern gelistet zu werden (mit der Bitte um Unterscheidung zwischen Kurzzeit-Pflegeeltern, die als erste Anlaufstelle in der Not dienen, und Vollzeit-Pflegefamilien, die Pflegekinder langfristig in Obhut nehmen);

Als Pflegeperson kann grundsätzlich jede volljährige Einzelperson in Betracht kommen, die einen Minderjährigen in ihren Haushalt aufnimmt. Dies können sowohl Einzelpersonen, verheiratete oder unverheiratete Paare, aber auch andere Lebensgemeinschaften sein (vgl. Smessart/Lakies, in: Münder/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII, 8. Auflage 2019, Rn. 19).

Für erlaubnispflichtige Pflegeverhältnisse nach § 44 SGB VIII gilt entsprechend § 44 Abs. 2 SGB VIII die Gewährleistung des Kindeswohls als Voraussetzung für die Erteilung einer Pflegerlaubnis. Als Maßstab für die positive Gewährleistung des Kindeswohls kommen vonseiten der Fachpraxis entwickelte Mindestanforderungen in Betracht, welche die Pflegeperson zu erfüllen hat, z. B. die Gewähr von gesundheitlich, wirtschaftlich und räumlich ausreichenden Verhältnissen, Zuverlässigkeit, Belastbarkeit und die Fähigkeit zur Selbstreflexion sowie Achtung, Interesse und Einfühlungsvermögen gegenüber dem Kind oder Jugendlichen (vgl. Schmid-Obkirchner, in: Münder/Meysen/Trenczek, Kinder- und Jugendhilferecht, 2. Auflage 2011, Rn. 22).

Die Pflegerlaubnispflicht wird jedoch durch die in § 44 Abs. 1 S. 2 SGB VIII genannten Ausnahmen eingeschränkt. Keine Erlaubnispflicht besteht insbesondere, wenn die Vollzeitpflege als Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII direkt vermittelt durch das Jugendamt gewährt wird (§ 44 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB VIII). Die Prüfung der Geeignetheit einer Pflegestelle für ein bestimmtes Kind erfolgt dann durch das für die Gewährung der Hilfe zur Erziehung örtlich zuständige Jugendamt und muss sich auf die Frage beziehen, ob diese Hilfe und damit auch diese Pflegeperson zum aktuellen Zeitpunkt und je nach Perspektive auch für längere Zeit geeignet ist, genau dieses Kind oder Jugendlichen zu betreuen, zu erziehen und zu versorgen (vgl. DIJuF-Rechtsgutachten 28.1.2021 – SN_2021_0005 Bn; JAmt 2021, 206).

Wesentlich ist die persönliche Eignung der Pflegeperson. Zu berücksichtigen sind stets die persönliche und familiäre Lebenssituation und Lebensplanung, die Motivation und Erwartungen zur Inpflegenahme, die Kooperationsbereitschaft mit sozialen Diensten sowie der Herkunftsfamilie (vgl. Smessart/Lakies, in: Münder/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII, 8. Auflg. 2019, Rn. 19).

Kurzfristige Aufnahmen in Krisensituationen erfolgen i. d. R. in Bereitschaftspflegefamilien. Diese müssen Kinder in Akutsituationen auffangen und gut begleiten können und im Vorfeld entsprechend geschult sein. Die Klärung des Hilfebedarfs spielt hier eine große Rolle und die Dauer bzw. Entwicklung der Situation sind oft nicht planbar, was Bereitschaftspflegepersonen vor spezifische Herausforderungen stellt und zusätzliche Flexibilität erfordert.

5. welche Grundlagen und Inhalte in den zugrundeliegenden qualifizierenden Schulungen vermittelt werden;

Im Rahmen der Vorbereitungsseminare für Pflegepersonen werden rechtliche, institutionelle, pädagogische und psychologische sowie bindungsspezifische Kenntnisse vermittelt.

Wesentliche fachliche Inhalte sind die Themen Kinderschutz nach § 8a SGB VIII, Zusammenarbeit mit den Eltern/dem Herkunftssystem des Kindes oder Jugendlichen, Kinder- und Jugendrechte, Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII, besondere Entwicklungsaufgaben von Pflegekindern sowie häufige Krankheitsbilder wie z. B. posttraumatische Belastungsstörung und FASD (Fetale Alkoholspektrumstörungen).

Außerdem wird potenziellen Pflegeeltern vermittelt, dass sie bei der Aufnahme eines Pflegekindes eine Aufgabe von öffentlichem Interesse und damit auch eine Verantwortung und besondere Verpflichtungen übernehmen. Schließlich lernen interessierte Pflegepersonen auch verschiedene Formen der Vollzeitpflege und Abgrenzungsmerkmale kennen und unterscheiden.

Die Entscheidung für ein Pflegeverhältnis sollen die Pflegepersonen gemeinsam mit einer Fachkraft der Pflegekinderhilfe für sich und ggf. der Familie abwägen und gut überlegt treffen können. Auch die Möglichkeit, sich mit anderen Pflegeeltern bezüglich der herausfordernden Aufgabe auszutauschen, ist relevant.

Für den Schutz von Pflegekindern, die Stabilität eines Pflegeverhältnisses sowie die Zufriedenheit von Pflegepersonen sind weiter eine kontinuierliche und hinreichend intensive Begleitung im Alltag durch die Fachkräfte der Pflegekinderhilfe von Bedeutung (vgl. KVJS-Grundlagenpapier: Rahmenbedingungen in der Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII – Eine Orientierungshilfe mit Empfehlungen für Baden-Württemberg, Mai 2018).

6. wie Pflegefamilien über diese qualifizierenden Schulungen hinaus gefördert und unterstützt werden, sowohl finanziell als auch durch eine professionelle Begleitung durch Psychologen bzw. geschultes Fachpersonal;

In § 37 Absatz 2 SGB VIII wird ein eigenständiger Anspruch auf Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern festgehalten. Pflegeeltern haben einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch das zuständige Jugendamt. Für Pflegeeltern stellt das Jugendamt den notwendigen Unterhalt des Pflegekindes durch Zahlung eines monatlichen Pauschalbetrages sicher. Das Pflegegeld wird in Baden-Württemberg von den Jugendämtern festgesetzt. Es ist in drei Stufen nach dem Alter des Pflegekindes gestaffelt und setzt sich aus den Kosten für den Sachaufwand und den Kosten der Pflege und Erziehung zusammen. Die Kosten der Pflege und Erziehung sind als Anerkennungsbetrag für die Erziehungsleistung der Pflegeeltern anzusehen und stellen im steuerrechtlichen Sinne kein Einkommen dar.

Der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS), der Landkreistag Baden-Württemberg und der Städtetag Baden-Württemberg empfehlen den Jugendämtern regelmäßig sowohl die Kosten für den Sachaufwand als auch die Kosten für die Pflege und Erziehung auf der Grundlage der jeweiligen Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. (i. d. R. jährliche prozentuale Anpassung) fortzuschreiben.

Der Rechtsanspruch von Pflegepersonen auf Beratung und Unterstützung gemäß § 37a SGB VIII ist angesichts der schwierigen Aufgabe, die ihnen obliegt, von besonderer Bedeutung. Dieser Anspruch besteht schon in der Vorbereitungsphase und während der gesamten Dauer des Pflegeverhältnisses. Geregelt wird ein Anspruch der Pflegepersonen auf ortsnahe Beratung und Unterstützung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Inhaltlich umfasst der Hilfsanspruch auf Beratung und Unterstützung Fragen, die mit der Pflege und Erziehung des Pflegekindes zusammenhängen, wie insbesondere Angebote zur Qualifizierung, zur unterstützenden Begleitung, Entlastung oder Rechtsberatung (vgl. Berneiser/Diehl in: Kunkel/Keper/Patar, SGB VIII 8. Aufl. 2022, § 37a Rn. 1 bis 3).

Die begleitende Unterstützung von Pflegeeltern erfolgt insbesondere über einzelfallbezogene, individuelle Qualifizierung. Einen besonderen Stellenwert nehmen themenzentrierte Einzel- oder Gruppenarbeit sowie Einzel- oder Gruppensupervisionen ein. Darüber hinaus werden auch Fortbildungen zu spezifischen Themen angeboten (z. B. Entwicklungspsychologie, Bindung, Umgang mit Traumatisierungen, Biografiearbeit).

Die Weiterbildung von Pflegepersonen und Pflegefamilien dient nicht der Professionalisierung, sondern der Bereitstellung bzw. Aufbereitung grundlegender Informationen. Außerdem wird spezifisches Wissen mit Blick auf besondere Herausforderungen vermittelt, damit dieses im Alltag mit dem Pflegekind angewandt

werden kann. Information und Qualifizierung tragen ganz wesentlich zu einem gelingenden Pflegeverhältnis bei. Die Beratung und Begleitung von Pflegefamilien wird grundsätzlich durch die Fachabteilung des Jugendamtes (i. d. R. Pflegekinderdienst) oder durch einen freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe als Regelleistung gewährleistet. Zusätzlich stehen Beratungsdienste zur Verfügung (z. B. Frühe Hilfen).

Entsprechend dem im Einzelfall festgestellten Bedarf können spezifische Entlastungsangebote bereitgestellt werden. Als Annexleistungen zur Vollzeitpflege werden diese Leistungen nicht durch die Pflegefamilie selbst oder einen Fachdienst erbracht, sondern können durch externe Leistungserbringer von persönlich und fachlich geeigneten Personen bzw. Institutionen erbracht werden. Neben Angeboten für das Kind kommen für die Pflegepersonen z. B. Coachings, Angebote der Elternbildung, Entlastungsbetreuung oder Entlastung im Haushalt in Betracht (vgl. KVJS-Grundlagenpapier: Rahmenbedingungen in der Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII – Eine Orientierungshilfe mit Empfehlungen für Baden-Württemberg, Mai 2018). Zu finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten siehe Frage 10.

Basierend auf einer Initiative des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration wurde 2019 durch den Paritätischen Landesverband gemeinsam mit den Pflegekinderverbänden im Land die Idee entwickelt, Aktionstage zur Werbung von Pflegefamilien bei der Remstalgartenschau Baden-Württemberg sowie der Bundesgartenschau durchzuführen. Die Aktionstage waren in eine grundlegende Kampagne eingebettet, um nachhaltig das Thema Pflegefamilie und deren Gewinnung voranzubringen. Die Aktionstage wurden durch eine umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit und eine eigene Homepage begleitet.

Darüber hinaus fördert das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration institutionell die „Akademie und Beratungszentrum für Pflege- und Adoptivfamilien und Fachkräfte Baden-Württemberg e. V.“. Diese veranstaltet Tages- und Abendseminare, Fachveranstaltungen sowie offene Gesprächsangebote zu sozialpädagogischen, psychologischen, medizinischen, rechtlichen und medienpädagogischen Themen und Inhalten: u. a. zu Bindung, Trauma, Trennung, zur Gestaltung der Umgangskontakte oder zu den Grundlagen der Zusammenarbeit zwischen Pflegeeltern und Jugendamt und anderen Institutionen.

Weiterhin wird vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration im Jahr 2022 auch der Landesverband „PFAD FÜR KINDER“ unterstützt. Hier werden sowohl Familien gewonnen, die Kinder bei sich aufnehmen, als auch Seminare zur Vorbereitung und Weiterbegleitung der Pflegeeltern angeboten. Ziel des geförderten Projekts „PFAD Begleiter 2022, Ein Stück Weg mit der Pflegefamilie gehen, Weiterbildung und Beistandsausbildung“ ist es, Beistände als Begleiter für Pflegeeltern aus- und weiterzubilden, damit in den Pflegefamilien die persönlichen Rechte der Kinder verwirklicht werden können.

7. was die häufigsten Gründe für eine Unterbringung in einer Pflegefamilie sind;

Gründe für die Gewährung der einzelnen Hilfearten (§§ 27 ff. SGB VIII) werden jährlich in der amtlichen Statistik ausgewiesen. Mit Blick auf die begonnenen Hilfen nach § 33 SGB VIII wurden im Jahr 2020 folgende Gründe am häufigsten genannt: die unzureichende Förderung/Betreuung in der Familie (16,9 %), die Gefährdung des Kindeswohls (17,6 %) und die eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern/Sorgeberechtigten (18,6 %) (siehe Bericht des Statistischen Landesamt Baden-Württemberg, S. 15).

8. wie sich der Bedarf an Pflegschaften und das Angebot an Pflegefamilien im Laufe der Coronapandemie verändert haben (mit Angabe der Gründe);

In den pandemiebedingten Lockdown-Phasen, durch Schulschließungen bzw. Schließung von Kindertagesstätten und durch Quarantäneregelungen, waren Pflegepersonen in hohem Maße über ihre üblichen Leistungen hinaus gefordert. Für Pflegekinder sind verlässliche, gleichbleibende Alltagsstrukturen oft grundlegen-

de Basis für ihr Sicherheitsempfinden. Hohe Unterstützungsbedarfe werden durch Betreuungsangebote auf mehreren Schultern verteilt und neben den Pflegeeltern sind pädagogische Fachkräfte beteiligt. Dies und erforderliche begleitende Maßnahmen, wie zum Beispiel Therapien, konnten über längere Zeiträume nicht stattfinden.

Durch die Kontaktbeschränkungen waren auch die Fachkräfte der Jugendämter und offene Angebote der Kinder- und Jugendhilfe nur eingeschränkt verfügbar. Durch diese zusätzlichen Belastungen konnten manche Pflegeverhältnisse nicht aufrechterhalten werden und Pflegepersonen stehen für eine erneute Aufnahme eines Pflegekindes nicht mehr zur Verfügung.

Tendenziell stehen zunehmend weniger Pflegefamilien zur Verfügung als es Bedarf an Unterbringungen von Kindern in Pflegefamilien gibt.

9. welches die häufigsten Probleme sind, die im Rahmen eines Pflegefamilien-Engagements auftreten können und was getan wird, um dem entgegenzutreten (mit Angabe, ob sich aufgrund der Coronapandemie die Situation verändert hat);

Jedes Pflegekind hat seine eigene Lebensgeschichte mit individuellen Bedarfen und jede Pflegeperson hat ihre spezifischen Ressourcen und Belastbarkeitsgrenzen. Selbstverständlich kommt es bei der Vielzahl an Akteuren mit unterschiedlichen Bedürfnissen zu Konflikten, können Pflegepersonen in Überforderungssituationen kommen und Kinder schwierige Verhaltensweisen zeigen, jedoch sind diese immer abhängig vom Einzelfall und können auch nur im Einzelfall durch geeignete Maßnahmen (z. B. Mediation bis hin zu gerichtlichen Entscheidungen) gelöst werden.

Entscheidend für das Erkennen und Bearbeiten von Problemen ist die bedarfsgerechte Begleitung von Pflegefamilien durch Fachdienste und die Gewährung von unterstützenden Leistungen. Pflegepersonen haben gemäß § 37a SGB VIII einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung, ebenso wie die Eltern (§ 37 Abs. 1 SGB VIII). Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördern die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Pflegeeltern (§ 37 Abs. 2 SGB VIII).

Als Beispiele für Probleme können unterschiedliche Einschätzungen zum Kindeswohl, die Gestaltung von Umgangskontakten, schulische Anforderungen, Krisen in der Identitätsfindung/Pubertät als häufig problematische Themen benannt werden.

10. wie sich die Finanzierung des Pflegefamilien-Systems gestaltet.

In § 39 Abs. 3 bis 6 SGB VIII sind die Leistungen zum Unterhalt von Kindern und Jugendlichen in Vollzeitpflege geregelt. Der gesamte wiederkehrende Bedarf soll durch laufende Leistungen gedeckt werden, sodass der notwendige Unterhalt des Kindes bzw. Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sichergestellt ist. Der Bedarf umfasst die Kosten für die Pflege und Erziehung des Kindes bzw. Jugendlichen und die Kosten für den Sachaufwand (§ 39 Abs. 1 SGB VIII). Darüber hinaus werden den Pflegepersonen Leistungen zur Unfallversicherung und Altersvorsorge gewährt. Über die monatlichen Pauschalbeträge hinaus sind einmalige Beihilfen und Zuschüsse möglich (§ 39 Abs. 3 SGB VIII).

Tabelle 2: Pflegegeld in der Vollzeitpflege ab 1. Januar 2022 in Baden-Württemberg

Alter des Pflegekindes (in Jahren)	Kosten für den Sachaufwand (Euro)	Kosten der Pflege und Erziehung (Euro)	Pflegegeld neu (Euro)
0 bis 6	585	289	874
6 bis 12	692	289	981
12 bis 18	787	289	1.076

Nach entsprechender Einschätzung des Einzelfalls und Dokumentation im Hilfeplan kann eine Erhöhung des Pflegegeldes sowohl hinsichtlich der Leistungen für den Sachaufwand als auch hinsichtlich der Leistungen für die Pflege und Erziehung gewährt werden. Dies kommt in Betracht, wenn der Bedarf eines Kindes bzw. Jugendlichen für einen Zeitraum von (voraussichtlich) mindestens sechs Monaten einen deutlichen Mehraufwand im Vergleich zu anderen Pflegeverhältnissen erfordert. Eine Erhöhung des Pflegegeldes ist also immer mit einem erhöhten Aufwand der Pflegeperson bzw. Pflegefamilie verbunden, der wiederum aus dem besonderen Bedarf eines Pflegekindes resultiert. Im Hilfeplangespräch sollen der Bedarf des Kindes bzw. Jugendlichen und die damit verbundenen Mehrleistungen der Pflegeperson dokumentiert werden und auf dieser Grundlage eine angemessene Erhöhung in den entsprechenden Bereichen (Leistungen für den Sachaufwand und/oder Leistungen für die Pflege und Erziehung) festgelegt werden.

Einmalige Beihilfen und Zuschüsse können insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder Jugendlichen gewährt werden. In Baden-Württemberg gibt es Empfehlungen für einmalige Beihilfen und Zuschüsse für besondere Anlässe/Bedarfe (vgl. KVJS-Grundlagenpapier: Rahmenbedingungen in der Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII – Eine Orientierungshilfe mit Empfehlungen für Baden-Württemberg, Mai 2018, S. 22 bis 30).

Lucha
Minister für Soziales,
Gesundheit und Integration